

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS/FES) des Marktes Feucht

vom 24.07.2012

geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS/FES) des Marktes Feucht

vom 12.11.2015

geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS/FES) des Marktes Feucht

vom 18.12.2018

geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS/FES) des Marktes Feucht

vom 06.11.2019

geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS/FES) des Marktes Feucht

vom 21.12.2020

geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS/FES) des Marktes Feucht

vom 09.12.2021

geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS/FES) des Marktes Feucht

vom 31.10.2023

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Feucht erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

(1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS bzw. § 4 FES ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS bzw. § 7 FES an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

(2) Für Grundstücke im Außenbereich entsteht die Beitragsschuld im Falle des Abs. 1 Nr. 1 erst zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung; sofern die Realisierung des Bauvorhabens nach Erteilung der Genehmigung erfolgt, erst damit.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Abs. 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen ist,
3. § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungseinrichtung,
4. § 2 Abs. 2 mit Erteilung der Baugenehmigung; sofern die Realisierung des Bauvorhabens nach Erteilung der Genehmigung erfolgt, erst damit.

(2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten der Satzung.

(3) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, oder das Grundstück erstmals bebaut wird, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Pflichtige sind Gesamt-

schuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentum beitragspflichtig.

(2) Beiträge sind öffentliche Lasten des Grundstücks im Sinne von Art. 5 Abs. 7 KAG, Art. 70 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung und andere Gesetze.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksgröße und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. ³Berechnet wird die tatsächlich ausgebaute Grundfläche, aber nur mit 2/3 (zwei Drittel). ⁴Dies gilt auch für weitere Dachgeschosse.

⁵Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen. ⁶Dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur eine untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Bei Grundstücken, bei denen nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur nach der Geschossfläche berechnet.

(6) ¹Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. ²Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. ³Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. ²Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 3) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. ³Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. ⁴Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach

dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. ⁵Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt für anschließbare Grundstücke	
a) je m ² Grundstücksfläche	1,62 €
b) pro m ² Geschossfläche	9,88 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). ²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags.

§ 9 Gebührenerhebung

(1) ¹Der Markt Feucht erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren. ²Die Einleitungsgebühren werden nach einem getrennten Gebührenmaßstab für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr - § 10) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr - § 12) erhoben.

(2) Für die Benutzung der Fäkalschlammabfuhranlage werden Beseitigungsgebühren gemäß § 14 erhoben.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

(2) ¹Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück zugeleiteten Frischwassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. ²Der Abzug erfolgt auf Antrag des Gebührenschuldners, dem auch der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt.

³Als dem Grundstück zugeleitetes Frischwasser gilt:

1. das aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bezogene Frischwasser
2. das aus Eigenversorgungsanlagen (Brunnen) geförderte Wasser
3. Grund- und Sickerwasser (insbesondere aus Bauwasserhaltung, Grundwassersanierung) das der öffentlichen Entwässerungseinrichtung aus dem Grundstück zugeführt wird,
4. vom Grundstück sonst zugeführtes Wasser (z.B. Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlage).

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(4) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen nach § 12 Abs. 4 (d.h. Notüberlauf und Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche sowie eine Mindestgröße von 2 m³) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen angebracht hat, die Schmutzwassermenge pauschal um 0,25 m³ pro Jahr je angefangenem 1 m² der an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen Fläche erhöht.

§ 11 Messung Wassermenge

(1) ¹Die Wassermengen nach § 10, ausgenommen Mengen, die zur Gartenbewässerung verbraucht wurden (Abs. 3), werden durch geeichte Wasserzähler oder sonstige geeignete und geeichte Messeinrichtungen (z.B. Betriebsstundenzähler, Zwischenzähler) ermittelt. ²Die Zähler sind auf Kosten des Gebührenschuldners durch die Feuchter Gemeindewerke GmbH einzubauen und auf Verlangen des Marktes Feucht den Beauftragten (Feuchter Gemeindewerke GmbH) zur Überprüfung oder Ablesung zugänglich zu machen. ³Der Markt Feucht kann besondere Anforderungen nach Art, Zahl, Anbringung und Wartung der Messeinrichtungen stellen und den Gebührenpflichtigen Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten auferlegen, wenn dies zur zuverlässigen Erfassung der Wassermengen erforderlich ist. ⁴Der Markt Feucht kann sich insbesondere den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenschuldners vorbehalten.

(2) ¹Der Markt Feucht lässt die Wassermengen nach § 10 schätzen, wenn

1. ein geeichter Wasserzähler oder eine sonstige, geeichte Messeinrichtung nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum geeichten Wasserzähler oder einer sonstigen geeichten Messeinrichtung nicht möglich wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der geeichte Wasserzähler oder eine sonstige geeichte Messeinrichtung die wirklichen Wassermengen nicht angibt.

²Dabei kann der Markt Feucht auf Kosten des Gebührenschuldners Gutachten oder sonstige Nachweise einholen.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten Wassermengen, die der Feuchter Gemeindewerke GmbH schriftlich mitzuteilen sind, obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Zur Erfassung der zur Gartenbewässerung verwendeten Wassermengen werden über die Bestimmung des Abs. 1 hinaus auch sonstige, geeignete Messeinrichtungen zugelassen. ³Die Messeinrichtungen werden vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten eingebaut, betrieben und repariert. ⁴Soweit der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommt, oder der Einbau von geeigneten Messeinrichtungen mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist, wird die verbrauchte Wassermenge vom Markt Feucht anhand von Erfahrungswerten geschätzt.

§ 12 Niederschlagswassergebühr

(1) ¹Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen der angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²) von denen aus Niederschlagswasser (Regenwasser) in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann. ²Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird.

1. befestigte Bodenflächen
 - a) wasserundurchlässige Befestigungen:
Asphalt, Beton, befestigte Flächen mit Fugendichtung
und Betonsteinpflaster unter 10 mm Fugenbreite Faktor 1,0
 - b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:

Pflaster ab 10 mm wasserdurchlässiger Fugenbreite	Faktor 0,5
wasserdurchlässiges Pflaster aus Porenbeton	Faktor 0,5
Kies oder Schotterflächen	Faktor 0,2
Rasengittersteine	Faktor 0,0
2. Dachflächen:
 - a) Dachflächen ohne Begrünung Faktor 1,0
 - b) begrünte Dachflächen Faktor 0,3

Für Tiefgaragen gilt Entsprechendes.

(3) ¹Grundstücksflächen von denen das anfallende Niederschlagswasser versickert wird (z.B. durch eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) und mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v. H. der Fläche berücksichtigt. ²Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen, die ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen. ³Die Mindestgröße für diese Versickerungsanlagen beträgt 2 m³.

(4) ¹Grundstücksflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v. H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt, Garten oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird. ²Dies gilt allerdings nur für Regenwassernutzungsanlagen, die ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen. ³Die Mindestgröße für diese Regenwassernutzungsanlagen beträgt 2 m³.

(5) ¹Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen hat durch den Gebührenschuldner zu erfolgen. ²Hierzu hat der Gebührenschuldner dem Markt Feucht einen Lageplan bekannt zu geben. ³Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die bebauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen. ⁴Dies gilt auch für Regenwasserversickerungs- und Regenwassernutzungsanlagen i. S. d. Abs. 3 und Abs. 4. ⁵Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. ⁶Änderungen sind in gleicher Form dem Markt Feucht mitzuteilen. ⁷Der Markt Feucht behält sich vor, diese Angaben nachzuprüfen.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 5 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht nach, wird die Fläche gemäß § 12 Abs. 1 vom Markt Feucht festgesetzt.

§ 13 Gebührenhöhe

Die Einleitungsgebühr beträgt für das

- | | |
|------------------------------|-----------------------------------|
| a) Schmutzwasser (§ 10) | 3,00 € / m ³ |
| b) Niederschlagswasser (§12) | 0,45 € / m ² pro Jahr. |

§ 14 Beseitigungsgebühr (Fäkalschlammentsorgung)

(1) ¹Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer (Fäkalschlamm) berechnet, die von den nicht an die Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. ²Der Rauminhalt des Fäkalschlammes wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt pro angefangenen Kubikmeter 72,73 €.

§ 15 Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr (§ 10) entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung. ²Die Niederschlagswassergebühr (§12) entsteht mit der Versiegelung von Grundstücksflächen. ³Die Beseitigungsgebühr (§ 14) entsteht mit jeder Annahme von Fäkalschlamm.

(2) Nicht vorhersehbare und nicht abwendbare Ereignisse, die eine vorübergehende Störung oder Unterbrechung des Betriebes der Entwässerungseinrichtung verursachen, befreien nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren.

§ 16 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist (z. B. Erbbauberechtigter, Nießbraucher).

(2) ¹Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. ²Für die Einleitung von Wasser im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 3 und insbesondere für die vorübergehende Einleitung von Abwasser aus Toilettenwagen, Baustelleneinrichtungen, Bürocontainern u. ä. ist Gebührensschuldner auch der Bauherr und derjenige, der den Antrag auf Genehmigung der Einleitung stellt.

(3) Auch bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum i. S. des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, werden die Gebühren einheitlich (ggf. zusammen mit anderen Abgaben) festgesetzt und der Gebührenbescheid dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums zugestellt.

(4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 17 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden jährlich abgerechnet.

(2) Die Schmutzwassergebühr nach § 10, die Niederschlagswassergebühr nach § 12 und die Fäkalschlammabfuhrgebühren nach § 14 werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(3) ¹Die Niederschlagswassergebühr und die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser sind zum 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(4) ¹Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist für die Schmutzwassergebühr eine Sonderablesung durch die Feuchter Gemeindewerke GmbH erforderlich, andernfalls wird die Gebührenschuld für den Anrechnungszeitraum auf den neuen und den bisherigen Gebührensschuldner zeitanteilig aufgeteilt. ²Der Tag der Zählerablesung gilt analog für die Abrechnung der Niederschlagswassergebühr.

(5) Bei Änderungen in der Gebührenhöhe während eines Abrechnungszeitraumes wird der Wasserverbrauch zeitanteilig auf den Zeitraum vor und nach dem Änderungsstichtag aufgeteilt.

§ 18
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Feucht für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 19
Übergangsvorschrift

¹Alle mit bestandskräftigen Bescheiden abgegoltenen Tatbestände gelten als abgeschlossen. ²Wurden solche Beitragstatbestände nach der Satzung vom 17.12.2003, zuletzt geändert mit Satzung vom 22.12.2005, nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. ³Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der Satzung vom 17.12.2003, zuletzt geändert mit Satzung vom 22.12.2005, ergibt, wird dieser nicht erhoben. ⁴Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Tatbestände, die von den Satzungen vom 23.12.1991, vom 13.12.1995, geändert mit den Satzungen vom 29.07.1997 und 22.12.1998, und vom 13.12.1999, erfasst werden.

§ 20
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt in der vorliegenden Fassung am 01.01.2024 in Kraft.